

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

(Stand: 05.08.2024)

1. Einleitung

Die Adler Modemärkte GmbH (nachfolgend „ADLER“, „wir“ und „uns“) bekennt sich zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung und hält alle relevanten Gesetze, Regeln und Vorschriften ein. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schützen. Dies umfasst auch ein entschiedenes Vorgehen gegen die uns bekanntwerdenden Menschen- und Umweltrechtsverstöße entlang unserer Wertschöpfungskette.

Ein entscheidendes Instrument zur Umsetzung dieser Ziele und Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)¹ ist die Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens gem. § 8 LkSG. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen und Organisationen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch unser wirtschaftliches Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines unserer Lieferanten entstanden sind. Hierdurch können wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette frühzeitig erkennen und Verstößen abhelfen.

2. Anwendungsbereich

Über dieses Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise oder Beschwerden (im Folgenden „Beschwerde“) zu menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verstößen zu unserem Geschäftsbereich sowie entlang unserer gesamten Lieferkette im Sinne des LkSG gemeldet werden. Dies umfasst konkret:

- Verdachtsmomente auf Verstöße von Lieferanten gegen geltendes Recht in Bezug auf Menschenrechte bzw. Umweltstandards oder entsprechende Bestimmungen unseres Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex) bzw. die damit in Zusammenhang stehenden spezifischen Vertragsbestimmungen.
- Verdachtsmomente auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG, die einem direkten oder indirekten Lieferanten zuzurechnen sind.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen insbesondere der Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Zwangsarbeit sowie aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes, die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung sowie des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die widerrechtliche Verletzung von Landrechten und widerrechtliche Zwangsräumung sowie der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese mangelhaft unterwiesen oder kontrolliert werden und es dadurch unter anderem zu Verletzungen oder anderen Beeinträchtigungen kommen kann. Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang mit Quecksilber, persistenten organische Stoffen (POPs) und gefährlichen Abfällen.²

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2959)

² Für eine ausführliche Darstellung der Risiken nach dem LkSG wird auf den Gesetzestext nebst Gesetzesbegründung sowie auf die allgemeingültigen Handreichungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwiesen.

Beschwerden können sowohl von unseren Mitarbeitern als auch von externen Personen, z.B. Beschäftigten von Kunden oder Lieferanten bzw. sonstigen Dritten abgegeben werden.

3. Beschwerdekanäle

Für die Meldung von Beschwerden haben wir ein Digitales Beschwerdesystem unter nachfolgendem Link eingerichtet:

Website	https://app.whistle-report.com/report/c42811c3-6bc4-47d1-bd1c-1337b5eacee9	
---------	---	--

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

a) Eingangsbestätigung

Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer gegenüber elektronisch bestätigt.

b) Registrierung und Weiterleitung an die zuständige Untersuchungseinheit

Nach Eingang der Beschwerde wird diese als Fall registriert und die Beschwerdestelle prüft in einem ersten Schritt, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens (vorstehender Ziff. 2) fällt. Insbesondere prüft die Beschwerdestelle, ob die Beschwerde einen Bezug zu uns besitzt. In den Anwendungsbereich fallende und den Verdacht einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzung enthaltende Beschwerden werden von der Beschwerdestelle schnellstmöglich an die zuständige Untersuchungseinheit zur weiteren Aufklärung weitergeleitet. Sollte die Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich fallen, wird der Beschwerdeführer hierüber umgehend unterrichtet.

c) Prüfung des Beschwerdefalls

Bei der Bearbeitung der Beschwerde und weiteren Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts wird größtmögliche Transparenz gegenüber dem Beschwerdeführer angestrebt. Hierbei werden aber auch entgegenstehende rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigt.

Zur Überprüfung der Beschwerde werden insbesondere folgende Informationen benötigt:

- Name des Beschwerdeführers (Falls der Beschwerdeführer seinen Namen nicht angeben möchten, kann er seine Beschwerde auch anonym einreichen. Unter Umständen kann dies jedoch die Bearbeitung des Hinweises erschweren oder verzögern.)
- Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)
- Angaben, die eine eindeutige Identifizierung der Örtlichkeit eines etwaigen Verstoßes zulassen
- Detaillierte Beschreibung einschließlich Datum oder Zeitraum des Verstoßes

Falls eine tiefere Ermittlung des Sachverhaltes notwendig ist oder die Angaben des Beschwerdeführers nicht hinreichend konkret sind, führen wir weitere Ermittlungen, ggf. auch unter Rückgriff auf den Beschwerdeführer über das Digitale Beschwerdesystem durch.

Sämtliche Untersuchungen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

d) Bearbeitungsdauer und Kosten

Wir gewähren Beschwerden grundsätzlich Priorität und sind bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen.

Die Bearbeitungszeit ist jedoch sehr einzelfallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis mehrere Monate dauern.

Der Beschwerdeführer kann sich jederzeit über den Sachstand informieren.

Das Beschwerdeverfahren kann kostenlos in Anspruch genommen werden. Etwaige Kosten und Aufwendungen des Beschwerdeführers, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens entstehen könnten, werden grundsätzlich nicht getragen. Insbesondere erfolgt keine Übernahme von Reisekosten oder Kosten für eine Rechtsberatung.

e) Abhilfemaßnahmen

Wurde im Rahmen der Prüfung eine menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichtverletzung in unserem Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines Lieferanten festgestellt, bzw. dass eine solche unmittelbar bevorsteht, werden wir unverzüglich auf angemessene Abhilfemaßnahmen hinwirken. Die Abhilfemaßnahmen sollen etwaige Verletzungen verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung minimieren.

Der Beschwerdeführer wird über die getroffene Abhilfemaßnahme informiert.

f) Dokumentation

Die Vorgangsbearbeitung wird vertraulich und zugriffsgeschützt in einem zentralen System dokumentiert. Der Beschwerdeführer und der betroffene Lieferant werden über den Abschluss des Verfahrens informiert.

5. Vertraulichkeit

Sofern ein Beschwerdeführer seine Identität preisgibt, werden wir äußerste Vertraulichkeit wahren. Die Identität des Beschwerdeführers oder sonstiger Personen, die Gegenstand der Beschwerde sind, werden ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen, Prüfung des Sachverhalts oder das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den diese bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

6. Schutz vor Repressalien

Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen gegen hinweisgebende Personen sind verboten. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch solcher. Zum Schutz vor Repressalien aufgrund einer Beschwerde gehört insbesondere der Schutz vor:

- Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen,
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit,
- Negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses,
- Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktionen einschließlich finanzieller Sanktionen,
- Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung,
- Schädigung (einschl. Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschl. Auftrags- oder Einnahmeverluste)
- Vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrages über Waren und Dienstleistungen,
- Entzug der Lizenz oder einer Genehmigung.

Ausschließlich in schädigender Absicht abgesetzte Beschwerden werden nicht vom Schutz der hinweisgebenden Person umfasst. Sofern die schädigende Absicht eindeutig belegbar ist, können solche Beschwerden sanktioniert werden.

7. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, etwa wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Lieferanten rechnen müssen, beispielsweise durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.